

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG			
Produktname:	Kristallquarzsand		
Version 6.0	Erstelldatum: 01.06.2015	Revisionsdatum: 24.03.2023	Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoff:	Quarz
Andere Bezeichnungen.:	Siliciumdioxid SiO ₂ , Quarzsand
Handelsnamen:	Nicht erschöpfende Liste: GEBA® FG, GEBA® weiss, GEBA® LGF 0,06-0,3 mm, GEBA® roh, Rohsand gelb, Rohsand rot und deren Mischungen, Quarzsand FQ 02, Quarzsand FQ 10, Quarzsand FQ 20, Quarzsand weiß 0,1-0,3 mm
CAS-Nr.:	14808-60-7
EC-Nr.:	238-878-4
REACH-Registrierungs-Nr.:	ausgenommen entsprechend Anhang V Punkt 7 der Verordnung (EG) 1907/2006

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche - nicht erschöpfende Liste:
Baustoffe, Verbundwerkstoffe, Fußboden- und Wandsysteme, Glas, Keramik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gebr. Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG
Scharhof 1
D-92242 Hirschau
Tel. +49 9622 82-0
Fax +49 9622 82-206
E-Mail-Adresse der für das SDB verantwortlichen Person: SDBQuarz@dorfner.com

1.4 Notrufnummer

+49 9622 82-0 (nur während der Bürostunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff entsprechend Verordnung (EG) 1272/2008. Keine Klassifizierung.
2.2 Kennzeichnungselement	Keine Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008
2.3 Sonstige Gefahren	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Quarz hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Je nach Handhabung und Verwendung ist die Bildung luftübertragenen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen der Feinfraktion von kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname:** Kristallquarzsand

Version 6.0

Erstelldatum: 01.06.2015

Revisionsdatum: 24.03.2023

Seite 2 von 10

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Stoffe****Komponenten**

Name	Menge MA.-%	CAS-Nr.	EC-Nr.	EU-Klassifizierung (EG)1272/2008	REACH-Registrierungs-Nr.
Quarz	Ca. 98	14808-60-7	238-878-4	Keine Klassifizierung	ausgenommen entsprechend Anhang V.7

Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält < 1% alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (im Sinne der TRGS 559: A-Fraktion, A-Staub), das als STOT RE 1 mit dem H-Satz H372 „Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (Inhalation) eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Einatmen**

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Augenkontakt

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die akuten Symptome werden durch Wirkung von Staub verursacht. Es werden keine verzögerten Wirkungen erwartet, wenn die erste Hilfe angewandt wird und effektiv ist.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Es wird kein spezielles Löschmittel benötigt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Atemschutz (Partikelschutzfilter FFP3) verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubbildung soweit möglich vermeiden. Bei Staubbildung Atemschutz (Partikelschutzfilter FFP3) verwenden.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Wassersprüh- oder Saugreinigungssysteme verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen.

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG			
Produktname:		Kristallquarzsand	
Version 6.0	Erstelldatum: 01.06.2015	Revisionsdatum: 24.03.2023	Seite 3 von 10

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden bzw. so gering als möglich halten. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneter Absaugung ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Weiterhin geeignet sind geschlossene Systeme und Unterdrückung der Staubbildung mit Wassersprühnebel.

Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid (s. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, und nach Arbeitsende kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen: Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Eine pneumatische Förderung durch Kunststoffrohre kann zu elektrostatischer Aufladung führen. Die Benutzung von Metall-Rohren, z.B. aus Aluminium-Legierungen, ist vorteilhaft.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten.

Der Grenzwert für einatembarer Staub (E-Staub) beträgt europaweit 10 mg/m³- 8 Stunden TWA

Grenzwerte für Quarz und alveolengängigen Staub finden Sie im Anhang des Sicherheitsdatenblattes. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

EU-BOELV entsprechend Richtlinie (EU) 2004/37/EG

Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid: 0,1 mg/m³ 8 Stunden TWA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung vermeiden. Durch Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei starker Staubbildung dichtschießende Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname:** Kristallquarzsand

Version 6.0

Erstelldatum: 01.06.2015

Revisionsdatum: 24.03.2023

Seite 4 von 10

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FFP2 – FFP3) wird empfohlen. Siehe EN 143:2000

Atemschutzgeräte – Partikelfilter.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Abluft der Absaugeinrichtungen muss über Filter geleitet werden.

Staubbildung und Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	gräulich/weiß
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	> 1610 °C
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht explosionsgefährlich (weil nicht entzündbar)
Flammpunkt	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Zündtemperatur	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
pH-Wert	5- 8
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Löslichkeit	Wasserlöslichkeit vernachlässigbar; Löslich in Fluorwasserstoffsäure
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar (anorganischer Feststoff)
Dampfdruck	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Relative Dichte	2 – 3 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Partikeleigenschaften	Eckige Kornform

9.2 Sonstige Angaben

Quarz ist vollständig oxidiert und unter normalen Bedingungen chem. stabil, nicht brennbar und nicht entzündlich. Es ist ein gesteinsbildendes Mineral. Das Verhalten unter Temperatureinfluss ist durch den Einsatz als Rohstoff in der Porzellan- und Glasherstellung bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Quarz ist chem. stabil beim Kontakt mit verdünnten Säuren oder Laugen. Quarz ist löslich in Flusssäure HF.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname:** Kristallquarzsand

Version 6.0

Erstelldatum: 01.06.2015

Revisionsdatum: 24.03.2023

Seite 5 von 10

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

keine bekannt

Quarz hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Quarz ist gemäß 1272/2008/EG nicht als wassergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Quarz ist ein chem. stabiler anorganischer Stoff, ein abiotischer oder biologischer Abbau ist daher nicht zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Quarz ist ein anorganischer Stoff: eine Bioakkumulation ist daher nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Quarz ist unlöslich in Wasser. Eine Mobilität im Boden ist daher vernachlässigbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Quarz entspricht nicht den Kriterien für eine Klassifikation als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die für Quarz verfügbaren Daten wurden anhand der in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien geprüft und für nicht zutreffend befunden.

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG			
Produktname:	Kristallquarzsand		
Version 6.0	Erstelldatum: 01.06.2015	Revisionsdatum: 24.03.2023	Seite 6 von 10

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen. Bezeichnung des Abfalls: Abfälle von Sand und Ton (Deutschland: Abfallschlüssel- Nr. 010409)
Verpackungsmaterial	Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR: Keine Klassifizierung IMDG: Keine Klassifizierung ICAO/IATA: Keine Klassifizierung RID: Keine Klassifizierung
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	Nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Staubbildung vermeiden z.B. durch geschlossenen Transport oder Abdeckung.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Deutschland (D)	TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“ TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV. Für die in dieser TRGS aufgeführten Tätigkeiten oder Verfahren gilt die GefStoffV, insbesondere die Schutzvorschriften des dritten und vierten Abschnittes der GefStoffV.
Wassergefährdungsklasse	NWG
Österreich (AU)	
Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021	Stoffliste C (Krebserzeugende Stoffgruppen und Stoffgemische) Nr.13 „Alveolengängige Stäube von kristallinem Siliziumdioxid (Quarzfeinstaub), die bei Arbeiten entstehen, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht, gelten als eindeutig krebserzeugend.“

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG			
Produktname:		Kristallquarzsand	
Version 6.0	Erstelldatum: 01.06.2015	Revisionsdatum: 24.03.2023	Seite 7 von 10

Schweiz (CH) 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich 0,05 mg/m ³ (8 Stunden TWA).
	Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in der Schweiz 0,15 mg/m ³ (8 Stunden TWA).
	Quarz ist ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006. Daher wurde für diesen Stoff keine formale Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden	Ergänzung der nationalen Vorschriften unter Abschnitt 15.
Abkürzungen und Akronyme	STOT RE: spezifische Zielorgantoxizität nach wiederholter Exposition OEL: Grenzwert für berufliche Exposition PBT: Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch TWA: zeitlich gewichteter Durchschnitt vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe NWG: nicht wassergefährdend EU- BOELV: Verbindlicher Arbeitsplatz- Grenzwert der EU
Schulung	Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Weitere Erkenntnisse und Hilfestellungen zum Arbeitsschutz finden Sie in der GESTIS-Stoffdatenbank (Suche mit „Siliziumdioxid“): <https://gestis.dguv.de/data?name=004110>

Begründung der RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit:

(18) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub (im Folgenden „alveolengängiger Anteil“) festzulegen, der insbesondere in Anbetracht der Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

(19) Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi), sind wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten und sollten deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname:** Kristallquarzsand

Version 6.0

Erstelldatum: 01.06.2015

Revisionsdatum: 24.03.2023

Seite 8 von 10

Sozialdialog über lungengängigen kristallinen Quarz

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über *Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten* wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Listung Quarz in internationalen Chemikalienregistern

Australien	AICS	CAS-Nr. 14808-60-7
China	IECSC	CAS-Nr. 14808-60-7
Europa	EINECS	EC 238-878-4
Kanada	DSL	CAS-Nr. 14808-60-7
Korea	ECL	KE 29983
Neuseeland	NZIoC	CAS-Nr. 14808-60-7
Japan	ENCS/ISHL/MITI	(1)-548 (ENCS/ISHL)
Philippinen	PICCS	CAS-Nr. 14808-60-7
Taiwan	NECSI	CAS-Nr. 14808-60-7
USA	TSCA	CAS-Nr. 14808-60-7
Schweiz	Swiss ID-No.	

Material anderer Anbieter

Werden fremde Materialien in Verbindung mit oder anstatt von Produkten der Firma Gebr. Dorfner eingesetzt, die von vorgenannter Firma weder produziert noch geliefert werden, trägt der Kunde selbst die Verantwortung, sich alle technischen Daten und andere Eigenschaften zu diesen oder anderen Materialien sowie alle betreffenden Informationen darüber vom entsprechenden Lieferanten bzw. Hersteller zu beschaffen. Allein aus dem Einsatz von Produkten der Fa. Gebr. Dorfner in Verbindung mit fremden Materialien kann keine Verantwortung für vorgenannte Firma übernommen werden.

Haftung

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produkts/der Produkte und stützen sich auf den Stand unserer Erkenntnisse zum genannten Datum. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind. Es kann keine Haftung in Bezug auf die Verwendung unseres Produktes/unserer Produkte in Verbindung mit Materialien von einem anderen Anbieter übernommen werden.

Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG

Produktname: **Kristallquarzsand**

Version 6.0

Erstelldatum: 01.06.2015

Revisionsdatum: 24.03.2023

Seite 9 von 10

Anhang

Occupational Exposure Limits in mg/m³ 8 hours TWA – Respirable dust – in EU 27¹ + Norway & Switzerland

Land/ Behörde (siehe nächste Seite)	Aveolen- gängiger Staub (A-Staub)	Quarz	Cristobalite	Tridymite	Amorphes silica	Quarzglas	Kaolin	Mica (Glimmer)	Titandioxid
Österreich /I	3	0,05	0,05	0,05	4	0,3		10 (E-Staub)	5
Belgien /II	3	0,1	0,05	0,05	2	0,1	2	3	10
Bulgarien /III	4	0,07	0,07	0,07	1		3	3	10
Tschechische Republik /IV		0,1	0,1	0,1	4			2	
Zypern /V	/	0,1	0,1	0,1	2	/	/	/	10
Dänemark /VI	5	0,1	0,05	0,05		0,1	2		6
Estland	5	0,1	0,05	0,05	2				5
Finnland /VII	10	0,05	0,05	0,05			2		
Frankreich/IX	5	0,1	0,05	0,05			10		10
Deutschland/X	1,25	0,1	0,1	0,1		0,3			0,3
Griechenland/XI	5	0,1	0,05	0,05			5		5
Ungarn		0,1	0,1	0,1					
Irland /XII	4	0,1	0,1	0,1	2,4	0,08	2	3	4
Italien /XIII	3	0,025	0,025	0,025		0,1	2	3	
Lettland		0,1	0,1	0,1	1	1		4	10
Litauen /XIV	5	0,1	0,05	0,05					5
Luxemburg /XV	6	0,1	0,1	0,1		0,3			
Malta ⁴ /XVI		0,1	0,1	0,1					
Niederlande/XVII	5	0,075	0,075	0,075			10	2,5	
Norwegen/XVIII	5	0,1	0,05	0,05	1,5			3	5
Polen ³	10E ³	0,1	0,1	0,1	2	1	10E ³		10E ³
Portugal/XIX	3	0,025	0,025	0,025		0,1	2	3	10
Rumänien/XX	10	0,1	0,05	0,05			2	3	10
Slowakei		0,1	0,1	0,1	2			2	5
Slowenien	1,25	0,05	0,05	0,05	4	0,3			
Spanien/XXI	3	0,05	0,05	0,05		0,1	2	2	10
Schweden/XXII	2,5	0,1	0,05	0,05					5
Schweiz/XXIII	3	0,15	0,15	0,15	4	0,3	3	3	3
Großbritannien/XXIV	4	0,1	0,1	0,1	2,4	0,08	2	0,8	4

¹
²
³ E= frakcja wdychalna
⁴ When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

Country Adopted by/Law denomination OEL Name (if specific)

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG			
Produktname:		Kristallquarzsand	
Version 6.0	Erstelldatum: 01.06.2015	Revisionsdatum: 24.03.2023	Seite 10 von 10

Austria I	Bundesministerium für Arbeit und Soziales Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Belgium II	Ministère de l'Emploi et du Travail
Bulgaria III	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003 Limit Values
Cyprus IV	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.
Czech Republic V	Governmental Directive n°441/2004
Denmark VI	Direktoratet for Arbejdstilsynet Threshold Limit Value (TLV)
Finland VII	National Board of Labour Protection Occupational Exposure Standard
France VIII	Ministère de l'Industrie (RGIE) Empoussiérage de référence
IX	Ministère du Travail Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Germany X	Bundesministerium für Arbeit Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Greece XI	Legislation for mining activities
Ireland XII	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)
Italy XIII	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Lithuania XIV	Dėl Lietuvos higienos normos HN 23:2001 Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxembourg XV	Bundesministerium für Arbeit; Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Malta XVI	OHSa – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt OELVs
Netherlands XVII	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx
Norway XVIII	Direktoratet for Arbejdstilsynet Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing i Arbeidsmiljøet
Portugal XIX	Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2007 Valores Limite de Exposição (VLE)
Romania XX	Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite). OEL
Spain XXI	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007 Valores Limites
Sweden XXII	National Board of Occupational Safety and Health Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland XXIII	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom	
XXIV	Health & Safety Executive Workplace Exposure Limits (WEL)

Sources :

- ❖ IMA-Europe. Date : May 2010, updated version available at <http://www.ima-europe.eu/otherPublications.html>
- ❖ RICHTLINIE (EU) 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit